

Landesvereinigung Brandenburg im BDS e.V.

## **Satzung**

Auf der Grundlage der Satzung vom 16. Oktober 1992  
in der Änderung vom 16.06.2001  
und den Beschlüssen der Landesvertreterversammlung am 11.09.2013

### **§ 1 Name, Sitz**

(1) Die Landesvereinigung führt den Namen "Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen – Landesvereinigung Brandenburg". Sie wirkt im BDS e.V. als Organisation auf Landesebene.

(2) Sie hat ihren Sitz in Neuruppin.

### **§ 2 Wirkungsbereich**

(1) Der Wirkungsbereich der Landesvereinigung erstreckt sich auf das Gebiet des Landes Brandenburg.

(2) Die Landesvereinigung regelt ihre Angelegenheiten unter eigener Verwaltung und Satzung; die Satzung der Landesvereinigung darf der Satzung des BDS e. V. nicht widersprechen.

Die Vertretung gegenüber der Landesregierung und dem Landtag steht bei länderübergreifenden Maßnahmen oder in Grundsatzfragen nur dem BDS e. V. unter Einbeziehung des Landesvorstandes zu.

### **§ 3 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

(1) Zur Förderung des im Grundgesetz umschriebenen freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates setzt sich die Landesvereinigung für die Verwirklichung der vor- und außergerichtlichen Streitschlichtung durch Schiedsmänner und Schiedsfrauen im Land Brandenburg ein.

(2) Sie ist für die Betreuung der ihr jeweils angehörenden Bezirksvereinigungen verantwortlich und vertritt im Rahmen des § 15 Abs. 1 der Bundessatzung im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Bundesvorstand die Interessen des BDS e. V. innerhalb des Landes. Die Landesvereinigung vertritt die Interessen der ihr angehörenden Bezirksvereinigungen gegenüber dem BDS e. V.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die praktische Aus- und Fortbildung der Schiedsmänner, Schiedsfrauen und deren Stellvertreter auf Landesebene sowie durch die Wahrung und Förderung ihrer besonderen Interessen und Belange erreicht.

(4) Die Landesvereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

#### **§ 4 Aufgaben**

Im Rahmen der Aufgabenstellung im Sinne des § 3 Abs. 1 hat die Landesvereinigung auf Landesebene insbesondere folgende Zuständigkeiten:

- a) die Koordinierung der Aus- und Fortbildung in den Bezirksvereinigungen
- b) die Bestellung von Ausbildungsleitern bzw. Referenten außerhalb des Schiedsmannseminars des BDS e.V. auf Landesebene.
- c) die Unterstützung der Bezirksvereinigungen bei der Werbung von Mitgliedern
- d) die Abstimmung mit den Bezirksvereinigungen bzw. unter den Bezirksvereinigungen hinsichtlich der Erhebung von Staffelbeiträgen
- e) die Koordinierung bzw. die Überprüfung des Finanzgebarens der Bezirksvereinigungen – zur Unterstützung des BDS e.V.
- f) Sicherstellung des Tätigwerdens von Bezirksvereinigungen in deren jeweiligen Aufgabenbereichen
- g) die ständige Unterrichtung der Bezirksvereinigungen über die Arbeit des BDS e.V.
- h) die Entgegennahme der Berichte der Bezirksvereinigungen
- i) die Anmahnung der Durchführung der vorgeschriebenen Anzahl von Dienstbesprechungen durch die Direktoren bzw. Präsidenten der Amtsgerichte und die Anmahnung der rechtzeitigen Vornahme der jeweils fälligen Ehrungen in Abstimmung mit der jeweiligen Bezirksvereinigung
- j) die Öffentlichkeitsarbeit auf Landesebene
- k) sonstige der Landesvereinigung vom BDS e.V. zur eigenständigen Erledigung übertragene Aufgaben

#### **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 6 Mitglieder und Organe**

(1) Die Landesvereinigung gliedert sich in Bezirksvereinigungen entsprechend der Satzung des BDS e.V. für Bezirksvereinigungen; die Mitglieder der Bezirksvereinigungen sind gleichzeitig Mitglieder der Landesvereinigung.

(2) Personen, die sich um die Landesvereinigung oder um die außergerichtliche Streitschlichtung besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Landesvorstandes zu Ehrenmitgliedern der Landesvereinigung ernannt werden.

Sie haben in der Landesvertreterversammlung beratende Stimme und sind von Beitragszahlungen befreit.

## **§ 7 Organe**

(1) Organe der Landesvereinigung sind

- a) die Landesvertreterversammlung
- b) der Landesausschuss
- c) der Landesvorstand.

(2) Die Landesvertreterversammlung wird gebildet aus dem Landesausschuss und durch die von den Bezirksvereinigungen zu entsendenden Delegierten, und zwar je einem Delegierten je angefangene 50 der dem Landesvorstand zuletzt gemeldeten Mitglieder (ohne Ehrenmitglieder).

Die Landesvertreterversammlung tritt mindestens einmal innerhalb von 4 Jahren zusammen. Sie wählt auf die Dauer von 4 Jahren einen Landesvorstand, der mindestens aus

- a) dem Landesvorsitzenden,
- b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Geschäftsführer/Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister,
- e) einem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit und
- f) einem IT-Beauftragten

besteht.

Der Landesvorstand kann weitere Beauftragte bestellen, die beratende Funktion haben.

(3) Die Landesvertreterversammlung ist vom Landesvorstand einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung setzt der Landesvorstand fest; die Ladungsfrist beträgt mindestens einen Monat.

Eine außerordentliche Landesvertreterversammlung muss einberufen werden, wenn ein dahingehender Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landesausschusses eingebracht wird oder der Landesvorstand dies für erforderlich erachtet.

Die Landesvertreterversammlung wird vom Landesvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter, geleitet und beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, wobei Stimmenthaltungen nicht als Gegenstimmen gezählt werden; bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Auf beabsichtigte Satzungsänderungen muss in der Einladung hingewiesen werden.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Landesvertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Über jede Sitzung der Landesvertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Landesvorstandes zu unterzeichnen ist, dass an der Landesvertreterversammlung teilgenommen hat.

(5) Der Landesausschuss besteht aus dem Landesvorstand und den Vorsitzenden der Bezirksvereinigungen, die dem Landesausschuss kraft Amtes angehören, sowie einem weiteren Mitglied eines jeden Bezirksvorstandes, nach dessen eigener Wahl.

Ein Bezirksvereinigungs vorsitzender kann sich durch ein Mitglied seiner Bezirksvereinigung vertreten lassen, dem er entsprechende schriftliche Vollmacht zu erteilen hat.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Landesvorstandes wählt der Landesausschuss innerhalb von 6 Monaten ein neues Landesvorstandsmitglied, das bis zur nächsten Landesvertreter Sitzung im Amt bleibt.

Der Landesausschuss tritt einmal jährlich auf Einladung des Landesvorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen.

(6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder, zu denen der Landesvorsitzende oder der Stellvertretende Landesvorsitzende gehören muss. Einnahmen und Ausgaben sind vom Schatzmeister nur auf Anordnung eines anderen geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes anzunehmen bzw. im Rahmen der der Landesvereinigung zur Verfügung stehenden Mittel zu tätigen.

Der Landesvorstand tagt mindestens einmal im Jahr.

## **§ 8 Finanzen, Vereinsvermögen**

(1) Die Landesvereinigung erhält die Mittel zur Bestreitung ihrer sächlichen Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung ihrer Aufgaben für den BDS e.V. von der BDS-Bundeskasse.

(2) Zur Aufgabenerfüllung gemäß § 4 Buchstaben a) bis k) kann die Landesvereinigung zur Bestreitung der Kosten insoweit eine Umlage in Höhe von bis zu 25 % der Bundeszuwendungen an die Landesvereinigung von den Bezirksvereinigungen entsprechend der jeweiligen Zahl der Mitglieder (ohne Ehrenmitglieder) erheben.

Die Umlage wird durch einen entsprechenden Beschluss der Landesvertreterversammlung erhoben. Auch zu diesem Zweck haben die Bezirksvereinigungen bis zum 28. Februar eines jeden Jahres nach dem Stande vom 31. Dezember des Vorjahres die Zahl ihrer Mitglieder (ohne Ehrenmitglieder) dem Landesvorstand mitzuteilen.

(3) Die Zuwendungen des Bundes und die evtl. erhobenen Umlagen werden in einer Kasse getrennt geführt. Die Kassenprüfungen bezüglich der evtl. erhobenen Umlagen erfolgen jährlich durch die von der Landesvertreterversammlung auf jeweils 4 Jahre gewählten zwei Kassenprüfer - wobei gleichzeitig zwei Stellvertreter zu wählen sind - , die nicht dem Landesvorstand und dem Landesausschuss angehören

dürfen; Wiederwahl eines der beiden Kassenprüfer und der beiden Stellvertreter ist zulässig.

(4) Das Vermögen der Landesvereinigung darf nur für satzungsgemäße Zwecken verwendet werden.

(5) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ein pauschalierter angemessener Auslagenersatz an Vorstandsmitglieder, deren Höhe sich an tatsächlichen Aufwendungen orientieren muss, kann gewährt werden.

Hierzu ist ein Beschluss der Landesvertreterversammlung notwendig.

(6) Der Ersatz von Spesen und Auslagen nach der Reisekostenordnung gilt nicht als Zuwendung im Sinne dieser Vorschrift.

Die Reisekostenordnung des BDS und das Bundesreisekostengesetz bestimmen die Einzelheiten über die Erstattung von Auslagen, wobei ein Auslagenersatz nur im Rahmen der hierzu ergangenen steuerlichen Vorschriften erfolgt.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Landesvereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Für die Beendigung der Mitgliedschaft gilt § 9 der Bundessatzung des BDS e.V. entsprechend.

### **§ 10 Auflösung oder Aufhebung**

(2) Für die Auflösung der Landesvereinigung gilt § 22 Satz 1 der Bundessatzung des BDS e.V. entsprechend. Bei Auflösung der Landesvereinigung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks (§ 3) fällt das Vermögen der Landesvereinigung treuhänderisch an den BDS e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Land Brandenburg zu verwenden hat.